



8. Dezember 2017

Faktenblatt Kapitalkostensatz Grosswasserkraft

Vorwort

Die im Gutachten von IFBC dargelegte Methodik zur Bestimmung der Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft sowie die darin genannten, effektiven Werte der einzelnen Parameter gelten nur zur Bestimmung der Kapitalkosten der Grosswasserkraft im Rahmen der beiden Förderinstrumente Marktprämie und Investitionsbeiträge. Die Resultate des Gutachtens sowie die im Gutachten dargelegten Folgerungen können nicht in unveränderter Weise auf Kraftwerksprojekte ausserhalb der Förderinstrumente, auf Kleinwasserkraftwerke, auf Projekte anderer Erzeugungstechnologien oder weitere Investitionsprojekte der Schweizer Energiewirtschaft übertragen werden. Ebenso können die Resultate und Folgerungen nicht direkt für Fragen im Zusammenhang mit dem Strommarktdesign 2020 oder mit zusätzlichen wirtschaftspolitischen Massnahmen zur Stützung der Schweizer Wasserkraft verwendet werden.

1. Ausgangslage

Mit dem revidierten Energiegesetz vom 30. September 2016 treten auf 2018 zwei neue Förderinstrumente für Grosswasserkraftanlagen in Kraft. Einerseits Investitionsbeiträge für Neubauten, Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen und andererseits die Marktprämie für bestehende Wasserkraftanlagen. Nach den Artikeln 63 und 90 der Energieförderungsverordnung (EnFV) erfolgt die Berücksichtigung der Kapitalkosten bei diesen Förderinstrumenten auf kalkulatorische Art. Massgebend hierfür ist der kalkulatorische Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC), der in Artikel 66 und Anhang 3 der EnFV in Verbindung mit Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) geregelt ist. Das vorliegende Faktenblatt erläutert die Festlegung und die Anwendung des Kapitalkostensatzes für die Wasserkraft.

2. Methodisches Gutachten von IFBC

Die Beratungsfirma IFBC hat im Auftrag des BFE auf März 2017 ein methodisches Gutachten zur Bestimmung eines markt- und risikogerechten Kapitalkostensatzes für die Förderinstrumente der Schweizer Grosswasserkraft erarbeitet. IFBC kommt dabei zum Schluss, dass die zur Bestimmung der Kapitalkosten im Stromnetz bereits seit mehreren Jahren angewendete Methodik auch für die Grosswasserkraft angewendet werden kann. Die Methodik wurde in die EnFV übernommen, wobei Abweichungen gegenüber dem in der StromVV geregelten Netz-WACC im Anhang 3 der EnFV geregelt sind.



3. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Netz-WACC

- Kapitalstruktur von 50 Prozent Eigenkapital und 50 Prozent Fremdkapital. Da die Wasserkraft im Vergleich zum vollständig regulierten Netzbereich risikoreicher ist, müssen Investitionen in diese mit mehr Eigenkapital hinterlegt werden.
- Analog zum Netz-WACC erfolgt die Festlegung des Grosswasserkraft-WACC jeweils bis Ende März auf Basis der Kapitalmarktdaten des Vorjahres. Der dadurch bestimmte WACC gilt bei den Investitionsbeiträgen für dasselbe Jahr und bei der Marktprämie für das Vorjahr.
- Der Leveragefaktor ergibt sich aus der Kapitalstruktur von 50 Prozent Eigenkapital und 50 Prozent Fremdkapital. Das unlevered Beta wird über einen Mittelwert aus einer Peer Group aus Wasserkraftunternehmen und einer Peer Group aus europäischen Energieversorgungsunternehmen auf wöchentlicher Basis über einen Zeitraum von zwei Jahren ermittelt. Im Vergleich zum Netz-WACC werden die Grenzwerte in der EnFV gegen oben erweitert.
- Als relevante Ratingklasse zur Berechnung des Bonitätszuschlags wird der Mittelwert zwischen den Ratings BBB und A genommen. Im Vergleich zum Netz-WACC werden die Grenzwerte für die Summe aus Bonitätszuschlag inklusive Emissions- und Beschaffungskosten gegen oben erweitert.

4. Höhe und Festlegung des Grosswasserkraft-WACC

Unter Anwendung der Methodik von IFBC hätte der WACC für die Grosswasserkraft in den Jahren 2014, 2015 und 2016 unverändert 4,98 Prozent betragen. Die verwendete Grenzwertmethodik führt zu einer gewollten Stabilität im WACC, wobei es grösserer Veränderungen an den Kapitalmärkten bedarf, bis sich der WACC ändert. Das UVEK wird den im Jahr 2018 geltenden WACC nach der Berechnung durch BFE auf Basis der Kapitalmarktdaten 2017 und nach Konsultation der EICom bis Ende März 2018 veröffentlichen.